



Amtsblatt

Elektronische Ausgabe



**Ortsübliche Bekanntgaben****Einladung zur 48. (1.) Sitzung des Stadtrates**

am Donnerstag, dem 08.02.2024, um 19:00 Uhr
Rathaus, Ratssaal, Zi.-Nr. 1.16, 08371 Glauchau

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung
2. Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung
3. Anfragen der Stadträte
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung von Anträgen nach § 36 Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung
6. Restitution von drei Kangxi-Vasen aus der Sammlung Ottmar Strauss (Vorlagen-Nr.: 2024/015; beschließend)
7. Beschluss zur Abwägung gem. § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1-29 „Wohnen an der Wilhelmstraße“ (Vorlagen-Nr.: 2023/182; beschließend)
8. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1-29 „Wohnen an der Wilhelmstraße“ im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB (Vorlagen-Nr.: 2023/183; beschließend)

9. Beschluss zur Veräußerung des Flurstücks 1605/1, der Gemarkung Glauchau - Wohnbaustandort Egghalde inkl. Ausbau der Straße „Egghalde“ (Vorlagen-Nr.: 2024/002; beschließend)
10. Abschluss eines Vergleiches (Vorlagen-Nr.: 2023/206; beschließend)
11. Ausübung von Aneignungsrechten (Vorlagen-Nr.: 2023/214; beschließend)
12. Weisungsbeschluss für die Darlehensaufnahme der Stadtbau und Wohnungsverwaltung GmbH Glauchau (ARB 11/2023 vom 24.10.2023) (Vorlagen-Nr.: 2023/215; beschließend)
13. Feststellung Jahresabschluss 2016 der Großen Kreisstadt Glauchau (Vorlagen-Nr.: 2023/212; beschließend)
14. Beteiligungsbericht 2018 (Vorlagen-Nr.: 2023/149; zur Kenntnis)

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

Marcus Steinhart
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024****1. Zu wählen sind:**

	Stadt/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
Stadtrat in	Glauchau	26	39	100
Ortschaftsrat in	Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen	12	18	30
Ortschaftsrat in	Jerisau/Lipprandis	8	12	20
Ortschaftsrat in	Niederlungwitz	12	18	30
Ortschaftsrat in	Reinholdshain	10	15	20
Ortschaftsrat in	Rothenbach/Albertsthal	10	15	20
Ortschaftsrat in	Wernsdorf	10	15	20

2. Die Wahlgebiete für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet
Stadtratswahl in der Stadt Glauchau	Gebiet der Stadt Glauchau
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Gesau/Höckendorf/ Schönbörnchen	Gebiet der Ortschaft Gesau/ Höckendorf/Schönbörnchen
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Jerisau/Lipprandis	Gebiet der Ortschaft Jerisau/Lipprandis
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Niederlungwitz	Gebiet der Ortschaft Niederlungwitz
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Reinholdshain	Gebiet der Ortschaft Reinholdshain
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Rothenbach/Albertsthal	Gebiet der Ortschaft Rothenbach/Albertsthal
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Wernsdorf	Gebiet der Ortschaft Wernsdorf

Wahlkreise werden nicht gebildet.



3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

- 3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen
- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
 - spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr schriftlich einzureichen – die elektronische Form ist ausgeschlossen – und zwar
- für die oben benannten Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift, Öffnungszeiten:

Markt 1, 08371 Glauchau
Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr und
Dienstag/Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr

- 3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

- 4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

- 4.2 Wählbar in den Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar

in den Ortschaftsratsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, sofern sie mindestens drei Monate in der jeweiligen Ortschaft wohnen und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Stadt Glauchau ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.

- 4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 4.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonstigen Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonstige Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die, der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.



4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5. Vordrucke:

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten:

Stadtverwaltung Glauchau // I.10 – Zentrale Verwaltung
Markt 1, 08371 Glauchau

6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften:

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages

- für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen bei der Stadtverwaltung:

Anschrift:

Bürgerbüro, Markt 1 in 08371 Glauchau

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Glauchau vertreten ist

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

7. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen:

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8. Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum 10. Europäischen Parlament sowie der Kreistagswahl, gemäß § 57 Absatz 1 KomWG verbunden.

Glauchau, den 31. Januar 2024

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister





Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Stefan Angelov Grozdanov**, letzte bekannte Anschrift: Dr. Varban Genchev Str. 73, 7830 KARDAM, BULGARIEN wird hiermit das Dokument der Stadtverwaltung Glauchau (**Schreiben vom 24.01.2024/Anhörung und Ankündigung weiterer Maßnahmen, Aktenzeichen: SI/2019/0006**) öffentlich zugestellt, § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG (Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen) in Verbindung mit § 10 VwZG (Verwaltungszustellungsgesetz).

Der Aushang der Benachrichtigung erfolgt ab dem 01.02.2024 für die Dauer von zwei Wochen an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Glauchau, im Eingangsbereich zum Ratshof, Informationssäule im Atrium, Markt 1, 08371 Glauchau.

Zeitgleich mit dem Tag des Aushanges erfolgt die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau (Amtsblatt, elektronische Ausgabe, vgl. www.glauchau.de).

Mit der öffentlichen Zustellung des Dokumentes werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument vom 24.01.2024 gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Untere Bauaufsicht, Markt 1, 08371 Glauchau, Zimmer 6.29 bereit und kann durch o.g. Person bzw. durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) nach vorheriger Terminabstimmung, Tel.: 03763/65-323, 03763/65-414 oder per E-Mail: baurecht@glauchau.de zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr



Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Frau Sylvia Kuhlmann**, zuletzt wohnhaft in Weidigstr. 8, 99885 Ohrdruf liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom 25.01.2024 mit dem Kassenzeichen: **V202000007999-00200870** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof – Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 01.02.2024
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 16.02.2024

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwen-

dig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.



Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Mariyan Penchev**, letzte bekannte Anschrift: Nikola Slavkov 23, 1463 Sofia, BULGARIEN wird hiermit das Dokument der Stadtverwaltung Glauchau (**Schreiben vom 24.01.2024/Anhörung und Ankündigung weiterer Maßnahmen, Aktenzeichen: SI/2019/0006**) öffentlich zugestellt, § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG (Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen) in Verbindung mit § 10 VwZG (Verwaltungszustellungsgesetz).

Der Aushang der Benachrichtigung erfolgt ab dem 01.02.2024 für die Dauer von zwei Wochen an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Glauchau, im Eingangsbereich zum Ratshof, Informationssäule im Atrium, Markt 1, 08371 Glauchau.

Zeitgleich mit dem Tag des Aushanges erfolgt die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau (Amtsblatt, elektronische Ausgabe, vgl. www.glauchau.de).

Mit der öffentlichen Zustellung des Dokumentes werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument vom 24.01.2024 gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Untere Bauaufsicht, Markt 1, 08371 Glauchau, Zimmer 6.29 bereit und kann durch o.g. Person bzw. durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) nach vorheriger Terminabstimmung, Tel.: 03763/65-323, 03763/65-414 oder per E-Mail: baurecht@glauchau.de zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr



Herausgeber: Große Kreisstadt Glauchau

Verantwortlich für die amtlichen und öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Glauchau: Oberbürgermeister Marcus Steinhart oder sein Vertreter im Amt

Anschrift des Herausgebers: 08371 Glauchau, Markt 1, Telefon: 03763/650

Redaktion: Bettina Seidel und Adina Franke, E-Mail: pressestelle@glauchau.de
Stadtverwaltung Glauchau, Oberbürgermeisterbereich - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Satz: Mugler Druck und Verlag GmbH, Gewerbering 8, 09337 Hohenstein-Ernstthal, OT Wüstenbrand